Textliche Festsetzungen

1. Stellplätze

1.1 Zulässigkeit von Stellplätzen

Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen nördlich des Großspielfeldes zulässig.

1.2 Begrünung der Stellplätze

Bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen für Spieler und Besucher ist je angefangene 5 Stellplatzeinheiten mindestens ein bodenständiger und standortgerechter Laubbaum der nachfolgend aufgeführten Arten als Hochstamm dreimal verschult und mit einem Mindeststammumfang von 16-20 cm (gemessen in 1 m Höhe über Boden) der Art:

Carpinus betulus	Hainbuche	H, 16/18

anzupflanzen und zu erhalten.

Die erforderlichen Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

Stellplätze und Fahrgassen sind in Schotterrasen anzulegen.

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.1 Rasenkleinspielfeld

Im Bereich der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird östlich des Großspielfeldes ein Rasenkleinspielfeld mit einer maximalen Größe von 20 m x 40 m zugelassen.

2.2 Bepflanzung entlang Erschließungsstraße

Entlang der nördlichen Erschließungsstraße sind innerhalb des Plangebietes 11 Einzelbäume der Art:

Tilia cordata	Winterlinde	H, 16/18

zu pflanzen.

2.3 Sonstige Grünflächen nördlich, östlich und westlich des Großspielfeldes

Die Gestaltung der übrigen Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB nördlich, östlich und westlich des Großspielfeldes hat gemäß der Pflanzliste des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erfolgen. Dabei sind folgende Einzelbäume zu pflanzen:

Acer campestre	Feldahorn	H, 16/18
Prunus avium	Vogelkirsche	Sol, 125/150
Prunus padus	Traubenkirsche	Sol, 125/150
Quercus robur	Stieleiche/Sommereiche	H, 16/18
Salix alba	Silberweide	H, 16/18
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sol, 3-4 Grundtriebe, 4 x v, 300/350
	Obstbaum	H, 14/16

Die Pflanzung heimischer Gehölze hat gemäß der Pflanzliste und Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erfolgen. Die Anpflanzung soll in Gruppen zu je maximal 5 einer Art im Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m, mindestens zweimal verpflanzt, gemäß der folgenden Liste erfolgen:

Acer campestre	Feldahorn	100/125
Cornus mas	Kornelkirsche	60/100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	60/100
Corylus avellana	Haselnuss	100/150
Crataegus monogyna	Weissdorn	60/100
Ligustrum ibrovinens	Liguster	60/100
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	60/100
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	60/100
Rhamnus frangula	Faulbaum	60/100
Salix caprea	Salweide	60/100
Samucus nigra	Schwarzer Holunder	60/100
Taxus baccata	Eibe	Sol, 125/500

3. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich der Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die extensiven Wiesen mit Einzelbäumen und Baumgruppen anzureichern, die der potentiell natürlichen Vegetation der Auen entsprechen. Hierzu sind wahlweise nachfolgend genannte Arten zu setzen:

Einzelbäume

Acer campestre	Feldahorn	H, 16/18
Carpinus betulus	Hainbuche	H, 16/18
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	H, 16/18
Prunus avium	Vogelkirsche	Sol, 125/150
Prunus padus	Traubenkirsche	Sol, 125/150
Quercus robur	Stieleiche/Sommereiche	H, 16/18
Salix alba	Silberweide	H, 16/18
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sol, 3-4 Grundtriebe, 4 x v, 300/350

Die Pflanzung heimischer Gehölze hat gemäß der Pflanzliste und Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erfolgen (siehe auch Punkt 2.3).

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Planungsbegründung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan